jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/23 88/17/0141

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §50 Abs1;
VStG §50 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 168;

Rechtssatz

Mit der Hinterlassung einer zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleges ist das Wahlrecht des Organes, eine Organstrafverfügung zu verhängen oder eine Anzeige zu erstatten, erloschen (Hinweis E 28.4.1977, 179/76).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988170141.X05

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at